

und Lehrer, die lediglich die Anpassung an eine frühere Schulwelt zu leisten und natürlich im Nachhinein auch kritisch zu beurteilen haben.

Das „Drehbuch“ wird durch Lehrplan und Hausordnung dreier Internatsschulen aus dem Jahr 1954 ersetzt. Aus deren Vorschriften sowie zugehörigem Regelkatalog, Stundenplan, Speisezetteln ergibt sich die „Regie“ und die Gruppendynamik. Zum Eintauchen in die Welt von Vorgestern trägt auch das Raumerlebnis bei: Zimmer und Möbel evozieren die Atmosphäre um die Mitte des 20. Jahrhunderts. Es herrscht eher karge Schlichtheit in der Schulstube, nicht die oft grell-farbige Überausstattung der Überflussgesellschaft im 21. Jahrhundert.

Die jugendlichen Akteure der Zeitreise erscheinen einfach und einheitlich gekleidet, in Schuluniformen, mit dazu passender Frisur, Mädchen mit Zöpfen. Sie sitzen mucksmäuschenstill auf wenig bequemen Bänken, erleben straffe Frontal-Pädagogik und stramme Disziplin. Der Lehrer erscheint in seiner Autorität völlig unangefochten: das Umbruchsjahr 1968 liegt ja noch in ferner Zukunft. Die Schüler und Schülerinnen – wobei Koedukation Anno 1954 durchaus als progressiv galt – haben zu parieren; Strafarbeiten, Extra-Benimm-Kurse tragen dazu bei. Es gibt keinen unterrichtsfreien Samstag und keine Heimfahrt am Sonntag. Am Wochenende kann man ja für die Abschlussprüfungen büffeln oder – altmodisch – Briefe schreiben! Die TV-Inter-

nen müssen ohne Handy, Video und Computer auskommen, stattdessen können sie auch einmal ein Buch lesen!

Das TV-Tresor-Team hat also in Zusammenarbeit mit dem ZDF alle Hände voll zu tun, um das Filmmaterial eines ganzen Monats für die geplante Dokumentation auszuwerten und zu präsentieren. Zweifellos ist der Kairos, der geschichtliche Augenblick für die „Harte Schule“ – zuletzt nach den deprimierenden Ergebnissen der OECD-Studie zu Schuljahrsbeginn 2004/5 – äußerst günstig.

Mit Interesse werden daher gewiss Viele die vierteilige Serie plus Schluss-Diskussion am Bildschirm verfolgen; offene Fragen gibt es genug:

- Wie reagieren Schüler von heute auf die Schulwelt von vorgestern?
- Wie sind Reaktions- und Aktionsmuster sowie Erfahrungen und Urteile der TV-Schüler und Lehrer – im Vergleich zur gegenwärtigen Schulsituation – zu bewerten?
- Was könnte man von der „Harten“ Internats-„Schule“ der Großeltern hinsichtlich der Einführung der Ganztagschule für die Enkel lernen?
- Was könnte für die Pädagogik am Anfang des 3. Jahrtausends noch das Prinzip bedeuten: „Zukunft braucht Herkunft?“

UTE SCHMIDT-BERGER, Bad Wurzach, Allgäu

Abtreibung in der Antike

Aspekte einer Thematisierung im altsprachlichen Unterricht*

I.

Kaum ein ethisches Thema vermag in unseren Tagen sowohl emotionale Reaktionen als auch rationales Argumentieren so sehr in die Kontroverse zu führen wie die sittliche Bewertung der Abtreibung (ἄμβλωσις; *abortio*, *abortus*). Nur selten vergegenwärtigt man sich dabei, dass das Thema der Wertschätzung des ungeborenen Lebens uns seit der Antike begleitet und dass auch schon damals eine breite, aspektreiche und öffentlich geführte Diskussion stattfand. Zur griechischen und römischen Antike ist eine nennenswerte, hier nur zum Bruchteil zitierte Anzahl von

Fachveröffentlichungen erschienen.¹ Auf Studien zu byzantinischen² und mittelalterlichen³ Autoren kann hier nur hingewiesen werden. Allerdings liegen bloß vereinzelte Didaktisierungen des Stoffes für den Latein-, Religions- und Geschichtsunterricht vor.⁴ Angesichts des umfangreichen und hochkomplexen Stoffes müssen sich die folgenden Ausführungen gleichsam gewaltsam auf nur zweierlei Aspekte beschränken. Einerseits können lediglich einzelne Schlaglichter auf die antike Materialfülle geworfen werden, ohne dass Aspekte der Medizin, der Jurisprudenz, der Ethik oder etwa der *gender studies* auch nur annähernd

vollständig dargestellt werden. Andererseits sollen v. a. aus der lateinischsprachigen Antike Textpassagen von Autoren vorgestellt werden, die bei einer unterrichtlichen Behandlung der Abtreibungsthematik der (Original-)Lektüre wert sind. Eine gesonderte Sequenzialisierung der Texte bzw. eine Einpassung der Lektürestücke in ausgestaltete Kurssequenzen kann erklärlicherweise hier nicht detailliert geleistet, sondern höchstens angedeutet werden.

II.

Bei den Griechen tolerieren sittliche und rechtliche Gewohnheiten, Religion und Philosophie weitgehend die Abtreibung oder stehen ihr indifferent gegenüber, obwohl zu Beginn des 4. Jh. v. Chr. LYSIAS laut eines in der Forschung hoch kontrovers verhandelten Fragments (fr. 10 GERNET) eine Anklagerede in einem Abtreibungsfall hält.⁵ Für SOKRATES, selber Sohn der Hebamme PHAINARETE, gehört es fraglos zur Hebammenkunst, „auch eine Abtreibung vor[zunehmen, wenn es ratsam scheint, eine noch junge Frucht abzutreiben“ (*Theaitetos* 149d, übers. V. Rüfener). PLATO, *Politeia* V 9, 461c rät für seinen Idealstaat bei gegebenen eugenischen Umständen auf Elternseite Abtreibung und Aussetzung⁶ an. ARISTOTELES, *Politik* VII 16, 1335b 20-26 bedient sich gleichfalls solcher Argumente. Infolge seiner Theorie einer Sukzessivbeseelung sieht er einen lebensbeendenden Eingriff an der Leibesfrucht als Form der Empfängnisverhütung, nicht der Abtreibung an (*De generatione animalium* II 3, 737a 33). Erhebliche Bedeutung bis in die Gegenwart hat die stoische Anschauung, dass die Leibesfrucht als unbeseelter Teil des Körpers der Mutter anzusehen sei und daher – wie besonders stoisch beeinflusste Juristen betonen – erst durch die und nach der Geburt von einem individuellen, mit Rechten versehenen, beseelten menschlichen Wesen gesprochen werden dürfe: „Denn die Leibesfrucht ist vor ihrer Geburt ein Teil der Frau bzw. Teil ihrer Eingeweide“ (*Partus enim, antequam edatur, mulieris portio est vel viscerum*; ULPIAN, 24 ed., *Digesta* 25, 4, 1, 1). „Von einer Leibesfrucht, die noch nicht geboren war, sagt man, dass sie [noch] nicht in rechter und gültiger Weise ein Mensch gewesen sei“ (*Partus*

nondum editus homo non recte fuisse dicitur; PAPIAN, 19 *quaest.*, *Digesta* 35, 2, 9, 1).

Distanzierungen zur Abtreibungspraxis bleiben in der Antike eine eher seltene Erscheinung. Seitens der medizinischen Standesethik untersagt der Eid des HIPPOKRATES (nach 460 - 377)⁷ die Verabreichung von abtreibenden Mitteln (die Antike kennt etwa 200, von denen etwa 90 % auch wirksam sind). Allerdings begründet und vollzieht man ärztlich geleitete Abtreibungen bei medizinischer Indikation, d. h. bei Gefährdung des Lebens der Mutter.⁸ Bei TERTULLIAN, *De anima* 25,5 findet sich eine Auflistung benutzter chirurgischer Geräte,⁹ z. B. sichelförmige Messer, stumpfe Haken oder der ἐμβρυοσφάκτης [„Embryoschlächter“]. Eine detaillierte Beschreibung des Vorgangs der Embryotomie bietet CELSUS, *De medicina* VII, 29.¹⁰ Generell bestand dabei Gefahr für das Leben der Frau, weil aus diagnostischen Gründen in der Regel zwischen dem dritten und siebten Monat abgetrieben wurde.

(Sozial-)ethische Kritik der Abtreibung ist in der römisch-paganen Antike nur vereinzelt dokumentiert. Sie ist nicht von prinzipieller Natur, zeigt sich auch nicht am Lebensrecht des Ungeborenen als solchem interessiert, sondern ist in epochentypischen Festschreibungen von Geschlechterrollen befangen und macht einseitig das Recht des Mannes (*ius vitae necisque des pater familias!*) auf rechtmäßige Nachkommenchaft geltend. Kein Geringerer als CICERO, *Pro Cluentio* 32 (vgl. QUINTILIAN, *Institutio oratoria* VIII, 4, 11f) verweist 66 v. Chr. auf ein bemerkenswertes Todesurteil während seines Kleinasienaufenthaltes 79-77 v. Chr., das freilich nach griechisch-orientalischen Rechtsvorstellungen ausgesprochen und vollstreckt worden ist. Der Anlass zur Erwähnung ergab sich, als er A. CLUENTIUS HABITUS verteidigte. Dieser hatte vor Jahren seinen Stiefvater, ABBIUS OPPIANICUS STATIUS, des versuchten Giftmordes an der schwangeren Schwiegertochter angeklagt und erhielt nun nach dessen Tod eine gleichlautende Gegenklage von dessen Stiefmutter. CICERO verschweigt die auf eine Abtreibung folgenden qualvollen Schmerzen nicht (ebd. 11) und moniert in einer Weise, die seine originär römisch-republikanischen Anschauungen und Wertmaßstäbe verrät:

„Ich erinnere mich, dass, als ich in Asien war, eine Frau aus Milet zum Tode verurteilt wurde, weil sie sich selbst mit Giftmitteln ihre Frucht abgetrieben hatte, nachdem sie sich von den Ersatz-erben hatte bestechen lassen. Und das geschah nicht zu Unrecht; hatte sie doch die Hoffnung des Vaters, den Fortbestand des Namens, die Stütze des Hauses, den Erben des Familienbesitzes, den künftigen Bürger des Gemeinwesens beseitigt. Eine wie viel härtere Strafe hat Oppianicus für dieselbe Untat verdient! Denn jene Frau quälte sich selbst, indem sie gegen ihren Körper Gewalt anwandte; Oppianicus aber bewirkte das gleiche durch den Tod und die Qual einer anderen Person. Es scheint, dass sonst niemand imstande ist, an Einzelnen viele Morde zu begehen; nur Oppianicus wurde für fähig gefunden, in einer Person mehrere zu töten.“¹¹

III.

Abtreibung ist besonders im kaiserzeitlichen Rom eine Alltagserscheinung, die ohne einen Aufschrei der moralischen Entrüstung praktiziert wird. Zur Zeit OVIDS (*Tristia* II, 415f) schreibt offenbar ein gewisser EUBIUS Abtreibungsrezepte, und zwar – als Merkhilfe – in Versen! Gründe für eine Abtreibung werden mehrere genannt: Viele Autoren berichten von Sklavinnen, die sich häufig wegen der Last, für die Ernährung ihres Kindes sorgen zu müssen, zur Abtreibung entschließen – meistens mit Wissen ihrer Herren, die oft genug auch Väter dieser abgetriebenen Kinder sind. Das ungehemmte Ausleben ihres Geschlechtstriebes ist für andere Frauen, meist Hetären und Schauspielerinnen, Anlass abzutreiben (PLUTARCH, *De tuenda sanitate praecepta* 22), oft gepaart mit dem Bedürfnis, eine untadelige Figur – besonders einen straffen Bauch – zu behalten (vgl. OVID, *Amores* II, 14, 7; SENECA, *Consolatio ad Helviam* 16, 3; MARTIAL, *Epigr.* III, 42; III, 72, 4; GELLIUS, *Noctes Atticae* XII, 1, 8; Ps.-OVID, *Nux* 23f). Nicht vergessen werden darf, dass bei Frauen der höheren Gesellschaft in so manchen Fällen auch Folgen außerehelicher Beziehungen vertuscht werden sollen (TACITUS, *Annales* XIV, 63, 1; IUVENAL, *Satura* VI, 592-598).

Großes Aufsehen erregt eine Abtreibung mit Todesfolge im römischen Kaiserhaus, zumal

man dadurch inzestuöse Beziehungen verschleiern will: DOMITIAN zwingt Ende 89 n. Chr. seine von ihm geschwängerte Nichte IULIA zur Abtreibung, wie SÜETON, *Domit.* 22; PLINIUS, *Epistula* IV, 11, 6 und bitterböse IUVENAL, *Satura* II, 29-33 bezeugen (vgl. OVID, *Heroides* XI, 37-42 für das mythologische Beispiel der von ihrem Bruder geschwängerten Kanake). Man könnte meinen, die jüngere europäische Geschichte auf dem Balkan hätte die Antike übertrumpfen wollen, wenn man bei dem zu Zeiten Kaiser HADRIANS schreibenden FLORUS, *Epitome* III 5 liest, dass bei den Thrakern besonders grausame Sitten der Kriegsgefangenenbehandlung herrschen, z. B. gefangenen Frauen unter Folter die Frucht abzutreiben (*omne tempus residuum crudelitatis fuit in captivos saevientibus: ..., partus quoque gravidarum mulierum extorquere tormentis*). Über die schauerhafte Verbindung einer vorsätzlich herbeigeführten Abtreibung bei einer dritten Frau mit einer Anstiftung zum Kindsmord weiß AMMIANUS MARCELLINUS, *Res gestae* XVI, 10, 18f. zu berichten: EUSEBIA, seit 352 n. Chr. die Gattin des Kaisers CONSTANTIUS, ließ HELENA, der Schwester des Kaisers und Gattin IULIANS, aus Eifersucht ein Gift verabreichen, das nach jeder Empfängnis einen Abort verursachte. EUSEBIA selber war nämlich unfruchtbar, doch ihre Schwägerin hatte bereits einen Jungen zur Welt gebracht, den die Hebamme nach Bestechung durch EUSEBIA kurz nach der Geburt tötete, indem sie dem Säugling die Nabelschnur zu nahe am Bauch abschnitt.¹²

Alle Literatur schafft mit poetischer Kreativität eine fiktive Wirklichkeit, aber nicht ohne Bezug zur realen Wirklichkeit. Eine reiche Quelle für das Thema Abtreibung ist daher – nicht unerwartet – der neben CATULL wohl größte römische Dichter der Liebe, nämlich OVID (43 v. Chr. - 17/18 n. Chr.). In seinem breiten Oeuvre ist der markanteste Text zum Thema das Gedichtpaar *Amores* II, 13/14 (verf. um die Zeitenwende).¹³ Die Szenerie dieses Diptychons bringt das heile, von der Dominanz des *amor* erfüllte Daseinsgefühl der Liebeselegie an den Rand des Zusammenbruchs. Denn CORINNA, OVIDS Geliebte, hat ihre Leibesfrucht, wohl sein Kind, abgetrieben und liegt, dem Tode nahe, unter Qualen im Krankenbett. OVID hält ihr vor, dass ihr Handeln

unfraulich, gesellschaftsfeindlich und wider-natürlich sei sowie ihr eigenes Leben bedrohe. Der todbringenden, unfemininen Gewalt der Abtreibenden stellt er seinen mannhaften, aber für das (Über-)Leben harmlosen soldatischen Kampf im Dienste Amors gegenüber.¹⁴ Dabei nimmt OVID die Maßstäbe seiner Kritik ganz aus dem Horizont der altrömischen, androzentrischen Gesellschaftsethik, die AUGUSTUS während seines Prinzipats verstärken bzw. neu installieren wollte. Die Abtreibung CORINNAS erscheint nicht als ein Vergehen am ungeborenen Leben. Im Gegenteil: Es fehlt jedes Interesse an dessen Wert als solchem.

Der dichterische Einfallsreichtum unseres Autors tritt an zwei anderen Stellen nochmals hervor. Die vermutlich im Anschluss an die verloren gegangene euripideische Tragödie ‚Aeolus‘ dargestellte Inzestliebe der Aeolus-Tochter CANACE mit ihrem Bruder MACAREUS erfährt eine Dramatisierung, indem Ovid einen erfolglos durchgeführten Abtreibungsversuch mit Giftkräutern und anderen Pharmaka wohl hinzuerfindet (*Heroides* XI, 33-44; verf. vor 8 n. Chr.).¹⁵ Für den berühmten Frauenprotest gegen die *Lex Oppia*, die nicht nur so manchen äußeren Luxus der Frauen, sondern auch deren mit Selbstbewusstsein wahrgenommenen Eigenrechte als *matrona* in engere Grenzen verweisen wollte, ist LIVIUS, *Ab urbe condita* XXXIV, 1-3 die Hauptquelle unseres Wissens. Doch OVID versteht es in seinen *Fasti* I, 617-636 (verf. zw. 2 u. 8 n. Chr.), der Episode eine (beim genannten Historiker nicht erwähnte!) typisch erotisch-ovidianisch ausgestaltete, den Liebesstreik der *Lysistrate* des ARISTOPHANES noch übersteigernde Pointe beizugeben: Die Frauen Roms hätten sich verabredet, aus Trotz gegen diese frauenfeindliche Gesetzgebung all ihre Schwangerschaften abubrechen, um dem männlichen Geschlecht keine Nachkommen zu geben. Daraufhin hätten sie vom Senat dafür zwar einen Tadel erhalten, aber auch ihre alten Rechte zurückerstattet bekommen. Zum Dank wäre der Geburtsgöttin Carmenta ein Tempel am carmentalischen Tor gestiftet worden. Doch OVID lässt die Frauen kein Wort des Bedauerns über die gewollt abgebrochenen, zum Spielball in einem politischen

Kräftemessen gewordenen Schwangerschaften sprechen.

IV.

Einen Umschwung in der Bewertung der Abtreibung in der antiken Welt brachte das Christentum. Angebunden an die jesuanische Lehre, dass jeder Mensch als Individuum (und eben nicht als Teil von Stand, Rasse, Nation, Gattung u. dgl.) Gegenstand der göttlichen Fürsorge ist und jeder Mensch für sich gleichsam eine „Lieblingsidee Gottes“ darstellt, formuliert man ein *homo futurus*-Argument, demzufolge jede Abtreibung als Menschenmord gilt. Den alttestamentlichen Hintergrund bilden das Tötungsverbot des Dekalogs (*Exodus* 20,13) und die Bestimmung der Todesstrafe für einen Mann, der die Fehlgeburt bei einer Frau und deren Tod verursacht (*Exodus* 21,22f.). In den neutestamentlichen Schriften findet sich zwar keine spezielle Aussage zur Abtreibung, dafür aber in anderen frühchristlichen Dokumenten ihre unmissverständliche Verurteilung: Diejenigen, „die das Geschöpf Gottes im Mutterleib umbringen“, sind Menschen auf dem „Weg des Todes“ (*Didache* 5, 2).¹⁶ Protagonist der christlichen Lehre und um klare Worte nicht verlegen ist TERTULLIAN (um 160 - nach 220), *Apologeticum* 9, 8:

„Wir hingegen dürfen, nachdem uns ein für allemal das Töten eines Menschen verboten ist, selbst den Embryo im Mutterleibe, solange noch das Blut sich für den neuen Menschen absondert, nicht zerstören. Ein vorweggenommener Mord ist es, wenn man eine Geburt verhindert; es fällt nicht ins Gewicht, ob man einem Menschen nach der Geburt das Leben raubt oder es bereits während der Geburt vernichtet. Ein Mensch ist auch schon, was erst ein Mensch werden soll – auch jede Frucht ist schon in ihrem Samen enthalten.“ (*Nobis vero semel homicidio interdicto etiam conceptum utero, dum adhuc sanguis in hominem delib[er]atur, dissolvere non licet. Homicidii [!] festinatio est prohibere nasci, nec refert, natam quis eripiat animam an nascentem disturbet. Homo est et, qui est futurus; etiam fructus omnium iam in semine est.*)¹⁷

Terminologisch steigernd redet etwa zeitgleich MINUCIUS FELIX, *Octavius* 30, 2 von einem „Ver-

wandten-“ bzw. „Nächstenmord“ (*parricidium*). Harsch urteilt HIERONYMUS, *Epistula* 22, 13 über Frauen, die bei einer Abtreibung zu Tode gekommen sind: „Sie werden, dreier Verbrechen schuldig, zur Hölle geschleppt: als Selbstmörderinnen, als Ehebrecherinnen Christi und als Mörderinnen des noch nicht geborenen Kindes“ (*trium criminum reae ad inferos perducuntur, homicidae sui, Christi adulterae, necdum nati filii parricidae*). Die Kirche verurteilt daher von Anfang an Abtreibung der Sache nach als Mord an einem lebendigen Wesen, das ein Mensch ist, als Mord an einem Menschen, der – vorab zu aller Wertschätzung durch Menschen und davon unabhängig – vor Gott unendlich viel gilt und genau deshalb unbedingte Achtung verdient.¹⁸ Freilich bleibt es der mittelalterlichen christlichen Theologie und Kanonistik vorbehalten, den modernen Begriff der menschlichen Person und ihrer unantastbaren Würde vorzubereiten und in Kernelementen zu entwickeln.¹⁹

V.

Die Fähigkeit zur historischen Kommunikation aufzubauen, ist Leitziel des altsprachlichen Unterrichts. Damit trägt dieser in substantieller Weise zur Bildung eines freien, mündigen Bürgers bei. Denn es gehört zur Freiheit eines Menschen, auch über seine Vergangenheit aufgeklärt zu sein. Letztere beginnt nicht erst biographisch mit dem Tag der eigenen Geburt, sondern mit den historischen Ursprüngen unserer kulturellen Leitwerte. Abtreibung in der Antike als historisches Phänomen erscheint als geeignetes Paradigma von eminenter Gegenwartsbedeutung, um eines zeigen zu können: Auch und gerade in einer modernen Welt können ethische Entscheidungen nur dann kompetent, d. h. im Sinne des moralisch Guten, getroffen werden, wenn man ein reflektiertes Wissen um das Gewordensein der moralischen Prinzipien dieser modernen Welt besitzt. Das heutige Spektrum der Positionen zur Abtreibung findet sich *cum grano salis* schon in der Antike. Hält man es mit der christlichen Position, die für die pagane Antike ein Neuheitserlebnis war und deren „Umsturz der Werte“ inzwischen selber zu einer respektablen Tradition geworden ist, kommt man in die Versuchung, TACITUS (*Ann.* III, 55, 5)

zu zitieren: „Nicht alles in den früheren Zeiten war besser“ (*Nec omnia apud priores meliora*).

Anmerkungen:

- *) Eine Vorform dieses Beitrages erschien unter dem Titel: Abtreibung in der Antike – oder: die Wertschätzung des ungeborenen Lebens im historischen Wandel. Hinweise für eine Thematisierung im altsprachlichen Unterricht. In: Landesinstitut für Schule und Weiterbildung, Soest (Hrsg.): *Antike verbindet. Griechisch – Hebräisch – Latein. Beitrag zum Europäischen Jahr der Sprachen in Nordrhein-Westfalen*. Bönen: Verlag für Schule und Weiterbildung, DruckVerlag Kettler 2002, pp. 108-112. – Gewidmet ist dieser Aufsatz Manfred Winnen, Seminarleiter a. D. des Studien-seminars Hamm/Westf., und Armin Schilowsky, ebd. Fachleiter a. D. für Latein, denen stets daran gelegen war, den umfassenden Sinn von παιδεία und φιλανθρωπία, von *virtus* und *humanitas* im Alltag schulischer Ausbildung spürbar werden zu lassen.
- 1) Eine, wenn nicht sogar die klassische Studie zur Thematik verfasste Franz Joseph Dölger: *Das Lebensrecht des ungeborenen Kindes und die Frucht- abtreibung in der Bewertung der heidnischen und christlichen Antike*. In: *Antike und Christentum. Kultur- und religionsgeschichtliche Studien*. Münster i. W.: Aschendorff 1929-50 (Nachdr. 1969), Bd. 4 (1934), S. 1-61 [außerordentlich belegreich; mit vielen auszitierten und übersetzten Quellentexten]. Neuere, wichtige Studien stammen u. a. von Werner A. Krenkel: *Der Abortus in der Antike*. In: *Wiss. Zs. der Univ. Rostock, Gesell.- u. sprachwiss. Reihe* 20 (1971), S. 443-452 [eine vorzügliche Gesamtübersicht, die v. a. medizinische Aspekte berücksichtigt, sehr materialreich, bietet alle griechischen und lateinischen Hauptbelege in Übersetzung]; Enzo Nardi: *Procurato aborto nel mondo greco romano*. Mailand: Giuffrè 1971 (555 S.) [enthält Belegmaterial im Überfluss; vgl. dessen Selbstzusammenfassung: *Aborto e omicidio nella civiltà classica*. In: H. Temporini/W. Hase (Hg.): *Aufstieg und Niedergang der Römischen Welt*. Berlin/New York: de Gruyter 1972ff, Bd. II/13 (1980), S. 366-385]; Achim Keller: *Die Abortiva in der römischen Kaiserzeit (Quellen u. Studien zur Geschichte der Pharmazie 46)*. Stuttgart: Dtsch. Apotheker-Vlg. 1988 (300 S.) [eine vorzügliche, auch für Nichtmediziner gut lesbare Einführung in die antike Pharmazie, die die zahlreichen antiken Texte stets auch in Übersetzung bietet]; John M. Riddle: *Contraception and Abortion from the Ancient World to the Renaissance*. Cambridge, M. A.: Harvard U. P. 1992 (X, 245 S.); Konstantinos Kapparis: *Abortion in the Ancient World*. London: Duckworth 2002 (viii, 264 S.). Eine Kürzestdarstellung bietet Karl-Wilhelm Weeber: *Alltag im Alten Rom. Ein Lexikon*. Zürich/Düsseldorf: Artemis & Winkler (1995 u. ö., S. 13-14 s. v. „Abtreibung“; gleichfalls eher zusammenfassenden Charakters sind Huldrych M. Koelbing: *Arzt und Patient in der antiken Welt*. Zürich/München: Artemis 1977 (240

- S.), bes. S. 110-113; Robert Jütte: Griechenland und Rom. Bevölkerungspolitik, Hippokratischer Eid und antikes Recht. In: Robert Jütte (Hg.): Geschichte der Abtreibung. Von der Antike bis zur Gegenwart (BsR 1018). München: C. H. Beck 1993, S. 27-43. 209f. (Lit.) [sehr gut als Gesamteinführung geeignet]; Otto Wermelinger: Abortus. In: Cornelius Mayer (Hg.): Augustinus-Lexikon. Basel: Schwabe 1986ff, Bd. 1 (1986-94), fasc. 1 (1986), Sp. 6-10 (Lit.); Peter Guyot / Richard Klein (Hg.): Das frühe Christentum bis zum Ende der Verfolgungen. Eine Dokumentation. Darmstadt: WBG 1993/1994, Bd. 2, S. 22f. 250f. (Lit.); Sabine Demel: Abtreibung zwischen Straffreiheit und Exkommunikation. Weltliches und kirchliches Strafrecht auf dem Prüfstand. Stuttgart: Kohlhammer 1995 (382 S.) [S. 66-86 zu Antike und Patristik]. Zahlreiche lexikalische Einstiege in die Thematik bietet 'Der Neue Pauly' (DNP): Gottfried Schieman: Abortio. In: DNP 1 (1996), Sp. 28f.; Helen King: Abortiva. In: DNP 1 (1996), Sp. 29; Helen King: Abtreibung. In: DNP 1 (1996), Sp. 41-44; Gerhard Thür: Amblosis. In: DNP 1 (1996), Sp. 580; Josef Wiesenhöfer: Familienplanung. In: DNP 4 (1998), Sp. 422-423; Helen King: Kontrazeption. In: DNP 6 (1999), Sp. 722-724. Aus der speziellen Sicht der Frauen schreibt Jane F. Gardner: Frauen im antiken Rom. Familie, Alltag, Recht. München: C. H. Beck 1995 (335 S.), bes. S. 160-162; bibliographische Überblicke verschafft Tanja Scheer: Forschungen über die Frau in der Antike. Ziele, Methoden, Perspektiven. In: Gymnasium 197 (2000), S. 143-172.
- 2) Vgl. Marie-Hélène Congourdeau: Les abortifs dans les sources byzantines. In: Le corps à l'épreuve. Poisons, remèdes et chirurgie: aspects des pratiques médicales dans l'antiquité et au moyen âge. Langres: D. Guéniot 2002, S. 57-70.
 - 3) Vgl. Günter Jerouschek: Mittelalter. Antikes Erbe, weltliche Gesetzgebung und Kanonisches Recht. In: Robert Jütte (Hg.): Geschichte der Abtreibung. Von der Antike bis zur Gegenwart (BsR 1018). München: C. H. Beck 1993, S. 44-67. 211f. (Lit.).
 - 4) Vgl. Ludwig Voit: Ovid zu einem aktuellen Thema. In: Anregung 40 (1994), S. 186-188 [zu Ovid, Amores II, 13/14]; Bernhard Gruber/Sylvia Gruber: Das Zusammenleben von Römern und Christen - Minderheiten haben's schwer. Lernzirkel für den Geschichts- und Religionsunterricht der Klassen 5 bis 7. Donauwörth: Auer 1997 (40 S.), bes. S. 10-14 („Station I: Kinder - aufziehen oder aussetzen?“).
 - 5) Vgl. nun Stephen C. Todd: Lysias on Abortion. In: Gerhard Thür/Francisco Javier Fernández Nieto (Hg.): Symposium 1999. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte (Akten der Gesellschaft für Griechische und Hellenistische Rechtsgeschichte 14). Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2003, S. 235-256.
 - 6) Vgl. Josef Wiesenhöfer: Kindesaussetzung. In: DNP 6 (1999), Sp. 468-470.
 - 7) Vgl. Ann Ellis Hanson: Paidopoiia. Metaphors for Conception, Abortion and Gestation in the Hippocratic Corpus. In: Ph. J. van den Eijk/H. F. J. Horstmanshoof/P. H. Schrijvers (Hg.): Ancient Medicine in Its Socio-Cultural Context (The Wellcome Institute Series in the History of Medicine). Amsterdam: Rodopi 1995, Bd. I, S. 291-308.
 - 8) Vgl. Theodorus Priscianus [um 400 n. Chr.], Ephoriston lib. III, 6, 23-27, ed. V. Rose. Leipzig: Teubner 1894, S. 240-244; dtsh. bei Keller (s. Anm. 1), S. 82-84.
 - 9) Tertullian, De anima 25,5 CSEL 2, 820; dtsh. in: Ders.: Über die Seele. Eingel., übers. u. erl. v. Jan H. Waszink (Bibliothek der Alten Welt). Zürich/München: Artemis 1980, S. 107.
 - 10) Vgl. Celsus, De medicina VII, 29. With an English Translation by W. G. Spencer (3 Bde.) (Loeb Classical Library). Cambridge, Ma.: Harvard U. P./London: W. Heinemann 1935-38 u. ö., Bd. 3, S. 454-461, dtsh. bei Krenkel (s. Anm. 1), S. 445f.; für eine nahezu identische veterinärmedizinische Abtreibungsprozedur mit entsprechendem chirurgischen Gerät, spez. bei Schafen, vgl. J. M. C. Toynbee: Tierwelt der Antike (Kulturgeschichte der antiken Welt 17). Mainz: Zabern 1983, S. 328.
 - 11) Cicero, Pro Cluentio 32 (Übers.: Cicero, Sämtl. Reden, Bd. II. Eingel., übers. u. erl. v. Manfred Fuhrmann. Zürich/Stuttgart: Artemis 1970, S. 29f.); *Memoria teneo Milesiam quandam mulierem, cum essem in Asia, quod ab heredibus secundis accepta pecunia partum sibi ipsa medicamentis abegisset, rei capitalis esse damnatam; nec iniuria, quae spem parentis, memoriam nominis, subsidium generis, heredem familiae, designatum rei publicae civem sustulisset. Quanto est Oppianicus in eadem iniuria maiore supplicio dignus! Si quidem illa, cum suo corpori vim attulisset, se ipsa cruciavit, hic autem idem illud effecit per alieni corporis mortem atque cruciatum. Ceteri non videntur in singulis hominibus multa parricidia suscipere posse, Oppianicus inventus est, qui in uno corpore pluris necaret.*
 - 12) Unklar ist, ob im Jahre 326 für die Tötung der Kaiserin Fausta, der Gattin Kaiser Konstantins, Abtreibungsdelikte im persönlichen Umkreis von Bedeutung gewesen sind; vgl. David Woods: On the Death of the Empress Fausta. In: Greece & Rome 45 (1998), S. 70-86.
 - 13) Vgl. Voit (s. Anm. 4).
 - 14) Vgl. [Joan Booth, in:] Ovid. The Second Book of Amores. Edited with translation and commentary by J. Booth. Warminster/Engl. 1991 (x,198 S.), zu Amores II, 13/14 bes. S. 67-73 [lat. Text, engl. Übers., Interpretation (mit feministischer Ausrichtung)] und 157-167 [materialreicher Kommentar], dort 71. – Eine impressive zeichnerische Umsetzung der im Text geschilderten Situation Corinnas und Ovids gelang Benno Huth (Ovid: Liebesgedichte. Lat.-dtsh. Illustriert von Benno Huth. Memmingen: Edition Curt Visel 1996, S. 103).
 - 15) Vgl. F. Verducci: Ovid's Toyship of Heart: Epistulae Heroidum. Princeton, N. J.: UP 1985, S. 198-203.

- 16) Zum Verständnis dieser Stelle und deren präziser Übersetzung vgl. Didache. Zwölf-Apostel-Lehre. Übers. und eingel. von Georg Schöllgen. *Traditio apostolica. Apostolische Überlieferung.* Übers. und eingel. von Wilhelm Geerlings (Fontes Christianae 1). Freiburg i. Br. u. a.: Herder 1991, S. 116f. mit Hinweis auf Herbert Braun: $\pi\lambda\acute{\alpha}\sigma\sigma\omega$. In: ThWNT 6 (1959), S. 262, Z. 25-29.
- 17) Tertullian: *Apologeticum/Verteidigung des Christentums* 9,8. Lat. u. dtsh. Hrsg., übers. u. erl. v. Carl Becker. Darmstadt: WBG ³1984, S. 88-91.
- 18) Vgl. Manfred Spieker: *Kirche und Abtreibung in Deutschland. Ursachen und Verlauf eines Konflikts.* Paderborn: Schöningh 2000 (260 S.), dort S. 107-121: Darstellung der kirchlichen Lehre; *Catechismus Catholicae Ecclesiae*, nr. 2270-2275. 2322-2323. Vatikanstadt: Libreria Editrice Vaticana 1997, S. 580-582. 591; *Katechismus der Katholischen Kirche.* Neuübersetzung aufgrund der *Editio typica latina.* München: Oldenbourg 2003, S. 577-579. 589. Speziell für die patristische Epoche vgl. Dölger (s. Anm. 1), Nardi (s. Anm. 1), Wermelinger (s. Anm. 1), Demel (s. Anm. 1), vgl. neuerdings Patrick Gray: *Abortion, Infanticide, and the Social Rhetoric of the*

„Apocalypse of Peter“. In: *Journal of Early Christian Studies* 9 (2001), S. 313-339; G. Kipp: *Lebensschutz und Sexualpessimismus. Faktoren des Entstehens der frühchristlichen Abtreibungsethik.* In: Christoph Ulf (Hg.): *Ideologie - Sport - Außenseiter. Aktuelle Aspekte einer Beschäftigung mit der antiken Gesellschaft* (Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft. Sonderheft 108). Innsbruck: Institut für Sprachwissenschaft 2000, S. 65-108.

- 19) Vgl. Theo Kobusch: *Die Entdeckung der Person. Metaphysik der Freiheit und modernes Menschenbild.* Darmstadt: WBG (1993) ²1997 (320 S.); diese bahnbrechende philosophiehistorische Studie zum Personbegriff dient auch als Teilkorrektur und substantielle Ergänzung der Ausführungen von Manfred Fuhrmann: *Persona, ein römischer Rollenbegriff.* In: Odo Marquard/Karlheinz Stierle (Hg.): *Identität (Poetik und Hermeneutik 8).* München: Fink 1979, S. 83-106; ders.: *Person. I. Von der Antike bis zum Mittelalter.* In: *Hist. Wb. der Philos.* 7 (1989), Sp. 269-283; resümierend Matthias Laarmann: *Würde (dignitas, honor, status). I. Ethik; Kanonistik; Theologie.* In: *Lexikon des Mittelalters* 9 (1998), Sp. 369f.

MATTHIAS LAARMANN, Lünen

Personalia

Prof. Dr. Hellmut Flashar zum 75. Geburtstag

Als im Jahr 1982 der angesehene Lehrstuhl für Gräzistik an der Ludwig-Maximilians-Universität in München vakant geworden war, wurde HELLMUT FLASHAR von Bochum nach München berufen. Er folgte auf die hochkarätigen Lehrstuhlinhaber RUDOLF PFEIFFER, KURT V. FRITZ, UVO HÖLSCHER, damit ein schweres Erbe auf sich nehmend. Doch er stellte sich der großen Herausforderung, Lehre und Forschung wurden bravourös fortgesetzt, mit einer deutlich erkennbaren Wende. Der bislang eher esoterisch organisierte Zirkel der Gräzisten wurde durchbrochen; der Blick über die Mauern der Universität hinaus gehörte von nun an zum Programm. Flashars Arbeit zielte von Anfang an auf „unsere gegenwärtige Auseinandersetzung mit der Antike“.

Eines seiner ersten von ihm inszenierten Großereignisse war die von der Fritz-Thyssen-Stiftung getragene Vorlesungsreihe „Auseinandersetzungen mit der Antike“, in der großenteils Nicht-Fachleute über die Wirkungen der griechischen Antike auf Europa, etwa im Bereich des Verfassungsstaates (DOLF STERNBERGER), des Mythos (GEORGE STEINER), der Musik (STEFAN

KUNZE), in der vollbesetzten Großen Aula sprachen. Ihnen hörten in großer Zahl Lehrer der Schule, auch Schüler, die sogar mit Bussen von weither gefahren waren, aufmerksam und mit Gewinn zu.

Der Lehrstuhlinhaber selbst verpflichtete sich diesem Programm *extra muros* total. In seinen Vorträgen, auch auf den Kongressen des DAV oder an den neu erwachenden Stätten der Klassischen Philologie in Ostdeutschland, z. B. in Leipzig, ging es ihm darum, „unser gegenwärtiges kulturelles Selbstverständnis“ von seinen antiken Wurzeln her begreifbar zu machen. Flashar sieht das Hauptfundament der Kultur Europas von den Griechen gelegt. Dies ins Bewusstsein der heutigen Menschen zu heben ist für ihn eine universitäre und gleichermaßen gymnasiale Vermittlungsaufgabe. Mit Bedauern stellte er deshalb schon 1990 fest: „Es ist ein seltsames Paradox, dass das Fach Griechisch auf unseren Schulen europaweit auf einen winzigen Rest zusammengeschmolzen ist, dessen Bestand auch noch gefährdet erscheint.“

Wie die unter dem Titel EIDOLA „ausgewählten Kleinen Schriften“ (veröffentlicht zu seinem